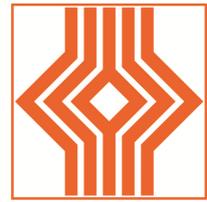


**Katholische
Stiftungshochschule
München**



University of Applied Sciences

Erläuterungen zum Zulassungsverfahren Wintersemester 2019/20

**Bachelor-Studiengang
Hebammenkunde
(B.Sc.)**

www.ksh-muenchen.de

Die Katholische Stiftungshochschule München

Die Katholische Stiftungshochschule München (KSH) ist eine national und international hoch angesehene und spezialisierte Hochschule für Sozial-, Pflege- und pädagogische Berufe in kirchlicher Trägerschaft.

Neben Bachelorstudiengängen in der Sozialen Arbeit, in Pflege und der Religionspädagogik bietet die Hochschule konsekutive Masterstudiengänge und Weiterbildungs-Masterstudiengänge an.

Das Studium ist demjenigen an staatlichen Fachhochschulen in Bayern gleichgestellt. Studium und Prüfungen verlaufen gemäß den staatlichen Bestimmungen. Zielsetzung, Aufgaben und Organisation der Hochschule sind in ihrer Verfassung geregelt.

Weitere Auskünfte hierzu unter www.ksh-muenchen.de.

Der Studiengang Hebammenkunde*

Das Bachelorstudium Hebammenkunde wird ab dem Wintersemester 2019/20 am Campus München angeboten.

	Studienplätze	Studienort
Hebammenkunde	25	München

*vorbehaltlich des staatliches Einvernehmens

Zugangsvoraussetzungen

Eine der folgenden Hochschulzugangsberechtigungen muss erfüllt sein, um sich auf einen Studienplatz bewerben zu können:

1. Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife

2. Zeugnis der Fachhochschulreife¹⁾

3. Zugang für beruflich Qualifizierte:

▪ Allgemeiner Hochschulzugang mit einer beruflichen Fortbildungsprüfung

Der allgemeine Zugang zur Hochschule ist gemäß § 29 Qualifikationsverordnung nachzuweisen. Er ist insbesondere nachgewiesen durch ein erworbenes Zeugnis über eine bestandene, nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO) abgelegte Meisterprüfung oder ein Zeugnis über eine abgelegte berufliche Fort- und Weiterbildungsprüfung für Berufe im Handwerk, im Gesundheitswesen und in der Verwaltung (mit einem mind. 400 Stunden umfassenden vorbereitenden Lehrgang) oder ein Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule oder Fachakademie.

▪ Fachgebundener Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte

Für beruflich Qualifizierte ist der fachgebundene Zugang zur Hochschule nach § 30 Qualifikationsverordnung nachzuweisen. Er ist insbesondere eröffnet, wenn der erfolgreiche Abschluss einer nach den Bestimmungen des BBiG, der HwO, durch Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich und anschließend eine mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich nachgewiesen wird.

Zusätzlich müssen beruflich Qualifizierte mit fachgebundenem Hochschulzugang ein Probestudium von zwei Semestern erfolgreich absolvieren.

Grundsätzlich ist für alle Bewerberinnen und Bewerber mit beruflicher Qualifikation ein Beratungsgespräch an der Hochschule erforderlich. Die Hochschule lädt dazu ein.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

<https://www.stmwk.bayern.de/studenten/studium-und-abschluesse/hochschulzugang.html>

Wahl der Zugangsberechtigung

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die neben einer schulischen Studienberechtigung auch noch über eine berufliche Qualifikation verfügen, können selbst entscheiden worauf sie ihren Zulassungsantrag stützen wollen.

Bewerberinnen und Bewerber, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt der Bewerbung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen eine Einwilligungserklärung der/des Erziehungsberechtigten einreichen. Informationen dazu entnehmen Sie bitte unserer Homepage und der Onlinebewerbung. Das Einwilligungsbestätigungsformular finden Sie auf unserer Homepage <http://www.ksh-muenchen.de/hochschule/campus-muenchen/einrichtungen-muenchen/studierendensekretariat-muenchen/zulassungsvoraussetzungen/>

1) Bei Absolventinnen und Absolventen von Fachakademien gilt die Fachhochschulzugangsberechtigung erst dann als erworben, wenn sowohl die staatliche Abschlussprüfung, das Zeugnis der Fachhochschulreife als auch die Urkunde als staatlich anerkannte Erzieherin oder des staatlich anerkannten Erziehers vorliegt.

Informationen für Bewerberinnen und Bewerber aus dem Ausland

Zeugnisse die im Ausland erworben wurden, werden von uni-assist e.V., der Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen in Deutschland bewertet und anerkannt. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage.

Campus München:

<http://www.ksh-muenchen.de/hochschule/campus-muenchen/einrichtungen-muenchen/studierendensekretariat-muenchen/studieninteressierte-aus-dem-ausland/>

Bewerberinnen und Bewerber aus Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Union

müssen zusätzlich einen Staatsangehörigennachweis und eine Aufenthaltserlaubnis vorlegen.

Bewerberinnen und Bewerber aus dem nicht deutschsprachigen Ausland

Bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern aus dem nicht deutschsprachigen Ausland ist der Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse erforderlich.

Anerkannt werden folgende Deutschprüfungen:

- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) mit einem Ergebnis der Niveaustufe 2;
- Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber (TestDaF) mit einem Ergebnis, das in allen vier Teilprüfungen mindestens die TestDaF-Niveaustufe 4 ausweist;
- Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe;
- das Zeugnis der Prüfung zur Feststellung ausländischer Studienbewerber und Studienbewerberinnen für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der BRD (Feststellungsprüfung);
- Nachweis deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der KMK oder HRK getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichenden Sprachnachweis anerkannt wurden;
- das Große und das Kleine Sprachdiplom, das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP), sowie das Goethe-Zertifikat auf Level C1 und C2 des Goethe-Instituts;
- telc Deutsch C 1 Hochschule
- die „Deutsche Sprachprüfung II“ des Sprachen- und Dolmetscherinstituts München;
- Abgeschlossenes Germanistikstudium

Auswahlverfahren

Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach folgenden Kategorien (Quoten) vergeben. Zusätzlich findet an der Hochschule ein Auswahlgespräch statt.

1. Beruflich Qualifizierte

Bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber in der Quote für beruflich Qualifizierte wird die errechnete Note aus der Berufsausbildung zugrunde gelegt.

Für beruflich Qualifizierte ist an der Katholischen Stiftungshochschule München eine Quote von mind. 2% je nach Studiengang im örtlichen Auswahlverfahren der zur Verfügung stehenden Studienplätze festgelegt worden.

2. Bewerberinnen und Bewerber mit besonderem Engagement im kirchlichen Bereich

Zu dieser Personengruppe gehören:

- Angehörige von Ordens- oder anderen kirchlichen Gemeinschaften
- Personen, die ehrenamtlich oder hauptberuflich bei kirchlichen Einrichtungen tätig sind oder waren;
- Personen, die parallel zu dem beantragten Studiengang an der Katholischen Stiftungshochschule den Bachelorstudiengang „Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit“ studieren oder zeitgleich mit der Bewerbung eine Zulassung parallel für den Bachelorstudiengang „Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit“ beantragt haben.

Voraussetzungen für eine Bewerbung in dieser Quote sind

- eine eigene schriftliche Stellungnahme zum kirchlichen und sozialen Engagement;
- eine oder mehrere Empfehlungen/Nachweise über Inhalt und Dauer der Tätigkeit und die persönliche Eignung für den angestrebten Beruf.

Die persönliche Stellungnahme und die Empfehlungen müssen den Bewerbungsunterlagen beigelegt werden. Darüber hinaus müssen alle regulären Bedingungen für eine Zulassung ebenfalls erfüllt werden.

Hinweis:

Die Hochschule kann mit der Bewerberin, dem Bewerber ein Gespräch führen. Bewerben sich mehr Personen in dieser Quote, als Studienplätze angeboten werden, wird über eine Rangliste entschieden. Kriterien sind Engagement im kirchlichen Bereich und die Qualifikation.

3. Härtefallantrag

Unter die Härtequote fallen Bewerberinnen und Bewerber, für die eine Nichtzulassung an der Hochschule im aktuellen Bewerbungsjahr mit erheblich mehr Nachteilen verbunden wäre, als dies üblicherweise der Fall ist.

Umstände, die zu diesen Nachteilen führen, sind insbesondere:

- soziale und familiäre Umstände in der Person der Bewerberin, des Bewerbers, die die sofortige Aufnahme des Studiums in dem gewählten Studiengang zwingend erfordern;
- Umstände in der Person der Bewerberin, des Bewerbers, die diese/dieser nicht zu vertreten hat und die sie/ihn gehindert haben, die Voraussetzungen für eine Zulassung im Rahmen der Hochschulauswahlquote zu erfüllen.

Achtung:

Die Begründung ist in einem selbstformulierten Antrag darzulegen und durch Nachweise zu belegen. Die Härtefallkommission entscheidet über das Vorliegen einer Härte bzw. über den Grad der Härte. Ausschließlich finanzielle Gründe werden nicht anerkannt.

4. Hochschulauswahl

Bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen Hochschulauswahlquote gehen folgende Faktoren in die Bewertung ein:

- Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird nach folgender Tabelle bewertet:

Durchschnittsnote	Punkte
1.0 – 1.5	20
1.6 – 1,7	16
1,8 – 1,9	12
2.0 – 2,1	10
2,2 – 2,3	9
2,4	8
2,5	7
2,6	6
2,7	5
2,8 – 3,0	4
3,1 – 3,5	3
Schlechter	0

- Bewerberinnen und Bewerber, die nachfolgende Kriterien nachweisen können, erhalten eine Verbesserung ihrer Durchschnittsnote um jeweils **0,3**:
 - Nachweis einer Schwerbehinderung von mindestens 50 GdB oder einer im Grad gleichgestellte chronische Krankheit;
 - Nachweis über die Pflege eines unmittelbaren Familienangehörigen in Pflegestufe 2 oder 3 im Jahr des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung;
 - Nachweis über die Geburt eines Kindes im Jahr des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung (Geburtsurkunde).

Das Jahr des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung umfasst den Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12. des Schulabschlussjahres.

- Eine zusätzliche Verbesserung der Zulassungsaussichten um jeweils **2 Zusatzpunkte** kann gewährt werden bei Nachweis
 - einer abgeschlossenen, mindestens zweijährigen Berufsausbildung, die nicht Teil der Hochschulzugangsberechtigung ist;
 - eines vollständig abgeleisteten Zivil- oder Wehrdienstes;
 - der Ableistung eines Freiwilligen Sozialen Jahres, eines Freiwilligen Ökologischen Jahres, des Bundesfreiwilligendienstes oder eines sonstigen Freiwilligendienstes, der nach dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG) in der jeweils geltenden Fassung anerkannt ist

Haben mehrere Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der Hochschulauswahlquote oder der Quote für beruflich Qualifizierte die gleiche für den Rang maßgebliche Punktzahl erreicht und kann nur ein Teil dieser Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, wird die Rangfolge dieser Bewerberinnen und Bewerber durch Los bestimmt.

Bewerbungsverfahren

Die Anmeldung zur Online-Bewerbung erfolgt grundsätzlich auf dem von der Katholischen Stiftungshochschule bereitgestellten Online-Formular. Den Zugang zur Online-Bewerbung finden Sie auf unserer Homepage oder direkt über <https://bewerbung.ksh-m.de>

Die per Email zugesandte **Antragsbestätigung** muss original unterschrieben mit den für die Bewerbung erforderlichen Unterlagen fristgerecht per Post bei der Hochschule eingehen.

Unbedingt vorzulegende Unterlagen

- Unterschriebene Antragsbestätigung
Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung in **amtlich oder notariell beglaubigter Kopie oder Abschrift** (siehe auch Informationen auf Seite 3), ggf. Vorprüfungsdocumentation von uni-assist e.V. oder Bescheid der Zeugnisanerkennungsstelle mit Durchschnittsnote. Bewerberinnen und Bewerber, die erst nach der Anmeldefrist ihre Hochschulzugangsberechtigung erwerben, müssen im Zeitraum der Bewerbungsfrist (**02.05. – 15.06.2019**) das Zwischenzeugnis der Zugangsschule vorlegen. Das Abschlusszeugnis ist spätestens bis **15.07.2019** nachzureichen.
- Ärztliches Attest über die geistige und körperliche Eignung zur Ausübung des Berufes (nicht älter als 3 Monate)
- Polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate)
- Lebenslauf

Im Einzelnen vorzulegende Unterlagen:

- Bei Bewerberinnen und Bewerbern aus Nichtmitgliedstaaten der EU:
 - Aufenthaltsgenehmigung
 - Nachweis der Staatsangehörigkeit
- Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern aus dem nicht deutschsprachigen Ausland.
- Unterlagen zur Verbesserung der Zulassungsaussichten in der Hochschulauswahlquote sowie in der Quote für beruflich Qualifizierte. Sind diese nicht bis zum 15. Juni 2019 eingegangen, wird keine Prüfung auf Verbesserung veranlasst:
 - Nachweis einer Schwerbehinderung von mindestens 50% GdB oder Attest über eine im Grad gleichgestellten chronischen Krankheit;
 - Nachweis über die Pflege eines unmittelbaren Familienangehörigen in Pflegestufe 2 oder 3 im Jahr des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung;
 - Geburtsurkunde eines im Jahr des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung geborenen Kindes;
 - Nachweis über eine abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung, die nicht Teil der Hochschulzugangsberechtigung ist;
 - Nachweis eines vollständig abgeleiteten Zivil- oder Wehrdienstes;
 - Nachweis über die Ableistung eines Freiwilligen Sozialen Jahres, eines Freiwilligen Ökologischen Jahres, des Bundesfreiwilligendienstes oder eines sonstigen Freiwilligendienstes, der nach dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten(JFDG) in der jeweils geltenden Fassung anerkannt ist.
- Schriftliche Stellungnahme der Bewerberin oder des Bewerbers und Gutachten über besonderes Engagement im kirchlichen Bereich
- Formloser Antrag auf Anerkennung als Härtefall mit entsprechenden Nachweisen
- Einwilligungserklärung der Eltern für minderjährige Bewerberinnen und Bewerber. Das entsprechende Formular finden Sie auf unserer Homepage (siehe Seite 3)

**Bitte reichen Sie nur die in Ihrem Fall notwendigen Unterlagen ein.
Alle anderen Unterlagen gehen nicht in die Bewertung ein.**

Termine und Fristen

Bewerbungsfrist: 2. Mai - 15. Juni 2019

Der Bewerbungszeitraum für die Online-Bewerbung beginnt am **02. Mai um 10.00 Uhr** und endet am **15. Juni um 15.00 Uhr**.

Die Bewerbungsunterlagen und das unterschriebene Antragsbestätigungsformular müssen per Post (maßgeblich für eine fristgerechte, postalische Übersendung ist der Posteingangsstempel der Hochschule) oder direkt bei der Hochschule in der Frist bis zum **15.06.2019** eingereicht werden. Zeugnisse, die nach der Anmeldefrist erworben werden, können bis zum **15.07.2019** nachgereicht werden.

Fehlende Unterlagen werden nicht angemahnt. Die Bewerberin, der Bewerber achtet selbst auf die Vollständigkeit der Unterlagen. Werden die benötigten Unterlagen nicht bis zu den genannten Fristen eingereicht, hat dies den Ausschluss vom Zulassungsverfahren zur Folge, ohne dass die Bewerberin bzw. der Bewerber gesondert darauf hingewiesen wird.

Wir bitten um Verständnis, dass eingereichte Unterlagen nicht zurückgeschickt werden können.

Im Bewerbungsverfahren findet ein persönliches Auswahlgespräch statt. Die Hochschule wird dazu eine Einladung per Email versenden.

Übersicht – Fristen

Bewerbung	2. Mai 2019 – 15. Juni 2019
Nachreichungsfrist für Zeugnisse, die nach der Anmeldefrist erworben wurden	15. Juli 2019
Versand der Bescheide	Anfang August 2019
Zahlungstermin der Semesterbeiträge	01. September 2019
Immatrikulation	24. September 2019

Zulassungsbescheid

Zulassungs- bzw. Ablehnungsbescheide werden Anfang August 2019 als normale Postsendung verschickt.

Die Annahme des Studienplatzes erfolgt durch die fristgerechte Überweisung der Semestergebühren. Alle Informationen zur Annahme des Studienplatzes werden Ihnen im Zulassungsbescheid mitgeteilt.

Falls sich die Postadresse zu der in der Online-Bewerbung angegebenen ändert, ist dies unverzüglich per Email mitzuteilen.

Immatrikulation

Die Immatrikulation zum Studium ist nur möglich, wenn der Studienplatz angenommen wurde, d.h. die Beiträge für den jeweiligen Campus fristgemäß einbezahlt wurden. Der Termin für die Immatrikulation und die benötigten Unterlagen sind dem Zulassungsbescheid zu entnehmen. Bei der Immatrikulation ist eine Stellvertretung nicht möglich.

Nachrückverfahren - Warteliste

Die Rangstellen, die eine Bewerberin oder ein Bewerber in den verschiedenen Quoten einnimmt, werden in den Ablehnungsbescheiden mitgeteilt. Die Bewerberin, der Bewerber mit der Rangstelle 1 ist somit die/der erste Nachrücker/in. Das Nachrückverfahren wird abgeschlossen, sobald alle Studienplätze belegt sind, spätestens jedoch Mitte Oktober.

